

RECHTSVISUALISIERUNG IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN ABSTRAKTION UND APPLIKATION – AM BEISPIEL DES NEUEN SCHWEIZERISCHEN KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHTS

Caroline Walser Kessel

Dr. iur., Rechtsanwältin und Lehrbeauftragte an der Law School der Universität St. Gallen, Schweiz
Giblenstraße 3, 8049 Zürich, CH
caroline.walser@vtxmail.ch; <http://www.walserlaw.ch>

Schlagworte: *Behördliche Massnahmen, Kindesschutzrecht, Erwachsenenschutzrecht, Multisensorisches Recht, Recht und Menschen mit Behinderung, Rechtsvisualisierung, Visuelles Recht*

Abstract: *Am 1. Januar 2013 trat in der Schweiz das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft. Die in diesem Gesetz geregelten Sachverhalte sind nicht einfach zu verstehen. Daher soll mittels visueller Darstellung der wichtigsten Teile des Gesetzes eine Möglichkeit geschaffen werden, den betroffenen Personen den Anwendungsbereich des Gesetzes näher zu bringen. Es besteht auf dem Gebiet des KESR ein komplexes gesetzliches Umfeld. Die vorgesehenen Massnahmen sind zum Teil sehr einschneidend. Zudem sind die Betroffenen meist beeinträchtigt (körperlich und/oder geistig) oder wegen jugendlichen Alters unerfahren. Die Verfahrensabläufe sind starr, gesetzlich vorgegeben und oft nicht leicht verständlich. Eine bildhafte Darstellung „entschlüsselt“ den Text, der schon rein sprachlich für Laien schwer fassbar ist. Aber Visualisierung hilft auch den Betreuern: Erwachsenen- und Jugend-schutzbehörden, Sozialarbeiter, Richter, Beamte, Psychologen, Pädagogen usw. Sie befinden sich angesichts der Abstraktheit des Gesetzes oft in einem Erklärungsnotstand ihren Klienten gegenüber, müssen aber dennoch handeln können. Nur Verständnis schafft Vertrauen. Aus diesem Grund wird in diesem Projekt auf Visualisierung gesetzt. Es handelt sich hier um ein „Work in Progress“, weshalb zum Zeitpunkt der Tagung erst ein Anfangsstadium vorgestellt werden kann.*

1. Einführung

1.1. Hypothese

Komplexe rechtliche Zusammenhänge werden von Kindern, psychisch beeinträchtigten Erwachsenen und alten Menschen besser verstanden, wenn sie visualisiert sind.

Dass Kinder mit visualisierten Rechtstexten arbeiten können, hat die in Zürich 2002 – 2007 durchgeführte rechtspsychologische Studie *Fair Play* gezeigt.¹ Kinder waren unabhängig von Alter, Familiensituation, sozioökonomischem Status und ethnischem Hintergrund in der Lage, einen abstrakten Gesetzestext selbständig bildhaft darzustellen, das heisst zu visualisieren. Somit kann e contrario geschlossen werden, dass sie einen bereits visualisierten Gesetzestext auch verstehen.

¹ Walser Kessel, Caroline/Crespo, Maria, Visualisierung von Rechtsnormen durch Kinder Darstellung ihres Fairness- und Gerechtigkeitsinns, in: Jusletter vom 24. August 2009, Editions Weblaw AG, Bern, (2009).

Dass Bilder zum besseren Verständnis von Lerninhalten beitragen, ist eine Binsenwahrheit, und manifestiert sich an den immer intensiver illustrierten Lehrmitteln für alle Schulstufen (Grundstufe, Oberstufe, Gymnasium, Studienbücher) und die verschiedensten Schulfächer (Sprachen, Geschichte, Naturwissenschaften usw.).

Ob hingegen psychisch beeinträchtigte Erwachsene und alte Menschen visualisierte Rechtstexte besser verstehen als Rechtstexte, die nicht visualisiert sind, soll im Rahmen dieses soeben angelaufenen Projektes untersucht werden. Es wird eine entsprechende Hypothese aufgestellt, jedoch stehen Resultate zurzeit noch aus. Es können nur dahingehende Vermutungen geäußert werden. Der vorliegende Beitrag ist deshalb als „Werkstattbericht“ zu verstehen.

1.2. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Ein Überblick

Am 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Es löst im Schweizerischen Zivilgesetzbuch die 3. Abteilung des Familienrechts ab, nämlich das in die Jahre gekommene sogenannte Vormundschaftsrecht. Schon die Umbenennung zeigt es an: Der Schutz sowie die eigene Vorsorge der Betroffenen stehen im Vordergrund, nicht deren Bevormundung. Dennoch kommt auch das neue Gesetz nicht um den Erlass von Zwangsmassnahmen herum. Das alte Vormundschaftsrecht war durch die Gerichtspraxis stetig und stark weiterentwickelt worden. Diese Praxis hat nun in das neue Recht Eingang gefunden. Somit gibt es keinen Bruch zwischen altem und neuem Recht. Es gab bereits fast ein Jahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Fülle von Kommentaren und Handbüchern, auf deren Auflistung aber aus Platzgründen verzichtet wird.²

Es wird vermutet, dass nach der Änderung des Gesetzes häufiger Massnahmen erlassen werden als bisher, jedoch werden die Behörden professionellere und mehr massgeschneiderte Entscheide fällen. Das Verfahren ist besser geregelt und es gibt auch spezielle Beistandschaften für die Durchführung eines Verfahrens. Der Rechtsschutz ist ebenfalls verbessert worden. Dies ist jedenfalls eine erste Einschätzung der Experten.³

1.3. Visualisierung ist weiterhin im Vormarsch – Beispiele

Es vergeht kaum eine Woche, in welcher nicht in irgendeiner Zeitung, Radio- oder TV-Sendung über neue Comics oder Comicbücher berichtet wird. Längst sind die Zeiten vorbei, als Comics nur im Bereich der Kinderbücher zu finden waren. Heute werden nicht nur Gebrauchsanweisungen für komplexe technische Geräte in illustrierter Form abgegeben, sondern auch politische Aufklärungsdokumente und Literatur werden in der Form von Comics⁴ dargestellt. Hier einige Beispiele: Amerikanische Journalisten versuchen auf ungewöhnliche Weise sperrige Themen zu vermitteln wie die Bohrung nach Erdgas mittels umweltschädlicher Substanzen: Comic „What the frack is going on?“⁵ Der Islamwissenschaftler *Jean-Pierre Filiu* hat mit dem Zeichner *David B.* einen Comic über das Verhältnis zwischen den USA und der islamischen Welt verfasst. Ziel ist es,

² Statt vieler siehe *Geiser/Reusser* (Hrsg.), Basler Kommentar Erwachsenenschutz Art. 360-456 ZGB Art. 14a SchlT ZGB, Helbing Lichtenhahn, Basel, (2012) sowie die Vorlesungsunterlage der Universität Zürich von *Breitschmid, Peter* und *Vogelsang, Luisa F.*, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, <http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/breitschmid/lehveranstaltungen12/HS12KESFolien.pdf>.

³ *Langenegger, Ernst*, Neues Erwachsenenschutzrecht Aspekte der Umsetzung insbesondere im Bereich der eigenen Vorsorge, Referat UBS vom 25. Oktober 2012 in Zürich, (2012).

⁴ Gemäss *Duden* (www.duden.de) ist der Begriff Comic die Kurzform für Comicstrip, was aus Bildstreifen bestehende Fortsetzungsgeschichte abenteuerlichen, grotesken oder utopischen Inhalts bedeutet, deren einzelne Bilder von kurzen Texten begleitet sind; ein Comic ist auch ein Magazin, Heft mit Comicstrips.

⁵ *Schuler, Thomas*, „What the frack is going on?“ in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 247, Zürich, vom 23. Oktober 2012, S. 58.

den Blick des Westens auf diesen Problemkreis zu erweitern.⁶ Graphic Novels, das heisst illustrierte literarische Texte (wie zum Beispiel *Kafkas* „Strafkolonie“, illustriert durch *Robert Crumb*), bedeuten in den Augen von *Hannes Binder*⁷ „Koexistenz von Wort und Bild zur Potenzierung des Stoffes, ohne das eine oder das andere zu beschneiden.“ So wurde auch der Roman von *Jules Verne* als Literatur-Comic herausgegeben, wobei in diesem Fall das Urteil über die Illustration eher negativ ausfällt.⁸

Die Rechtswissenschaft operiert bisher – abgesehen vom bilderfreundlichen Mittelalter mit seinen juristischen Bilderhandschriften wie der *Sachsenspiegel* – hauptsächlich mit der Sprache. Dennoch sind auch hier Tendenzen zu verzeichnen, wonach Bilder in juristische Texte vermehrt Eingang finden. Visualisierung von Recht kann einerseits verstanden werden als bildhaft-logische Aufschlüsselung eines Gesetzestextes oder einer ganzen Kodifikation mit der Möglichkeit, Verknüpfungen herzustellen.⁹ Es wird auch versucht, für abstrakte Begriffe visuelle Codes zu schaffen.¹⁰ Sehr oft werden solche Darstellungen kompliziert und es braucht eine eigene Übersetzung für den Benutzer. Im Rahmen des vorliegenden Projekts soll Visualisierung dazu dienen, ein rechtliches Problem rascher erfassen zu können, als wenn nur reiner Text vorliegt. Es geht somit um die den Betroffenen ansprechende Illustration des Gesetzestextes, wobei durchaus formale Elemente darin enthalten sein können. Subjektive Einflüsse des Illustrators dürfen aber ebenfalls eindringen wie bei einem Bilderbuch. Die Benutzer sind sich diese Art visueller Unterstützung aus dem Alltag gewohnt und können ihren Nutzen daraus ziehen, auch wenn die Illustration nicht unbedingt den strengen wissenschaftlichen Kriterien der Rechtsvisualisierung folgt. Zur Entwicklung der Visualisierung im Recht kann auf die zusammenfassenden Darstellungen von *Brunschwig*¹¹ und *Walser Kessel/Crespo*¹² verwiesen werden.

2. Von der Abstraktion zur Applikation im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

2.1. Die generell-abstrakte Norm als Ausgangspunkt

Eine umfassende Darstellung der Theorien bezüglich Abstraktion im Gesetzestext vorzulegen würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Es wird deshalb auf die für das schweizerische Recht mass-

⁶ *Kedves, Alexandra*, Eine Revolution ist kein Flowerpower-Ringelreihen (Interview mit Jean-Pierre Filiu) in: Tages Anzeiger, Zürich, vom 4. Oktober 2012, S. 25.

⁷ *Binder, Hannes*, Über das Zeichnen von Worten Versuch einer kleinen Poetik der Graphic Novel aufgrund eigener Erfahrungen als Leser und Illustrator, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 179, Zürich, vom 4. August 2012, S. 65.

⁸ *Klein, Georg*, In wilden Bildern um die Welt, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 136, Zürich, vom 14. Juni 2012, S. 51.

⁹ Vgl. dazu beispielsweise den Versuch, das Grundgerüst der Verwaltung, nämlich Gesetze und Verordnungen, durch allgemeingültige Darstellungen zu „vereinfachen“ von *Kahlig, Wolfgang*, Visualisierungstypologie des deutschen Privatrechts, in: *Schweighofer, Erich / Kummer, Franz*, Europäische Projektkultur als Beitrag zur Rationalisierung des Rechts, Tagungsband des 14. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2011, Österreichische Computergesellschaft, Salzburg, 2011, S. 575 – 583.

¹⁰ *Boehme-Nessler, Volker*, BilderRecht Die Macht der Bilder und die Ohnmacht des Rechts Wie die Dominanz der Bilder im Alltag das Recht verändert, Springer, Heidelberg, (2009), S. 82 und dort zitierte Literatur. In diesem Werk wird die Wirkung von Bildern interdisziplinär und umfassend dargestellt unter Verarbeitung der einschlägigen Literatur der Neurobiologie, Neurophysiologie, Neuropsychologie, Kognitionspsychologie, Ethologie, Kunstgeschichte, Kommunikationsforschung und Rechtssoziologie.

¹¹ *Brunschwig, Colette R.*, Multisensory Law and Legal Informatics - A Comparison of How these Legal Disciplines Relate to Visual Law, in *A. Geist et al.* (Hrsg.), Structuring Legal Semantics, Festschrift für Erich Schweighofer, Bern, (2011), 573-667; Multisensory Law and Therapeutic Jurisprudence: How Family Mediators Can Better Communicate with Their Clients, *Phoenix Law Review*, Vol. 5, No. 4, 705-746 (2012). Interessant ist auch die Webseite <http://www.community.beck.de>, wo in der Gruppe Multisensory Law unter Leitung von *Brunschwig* regelmässig neue Beiträge zur Rechtsvisualisierung veröffentlicht und diskutiert werden.

¹² *Walser Kessel, Caroline/Crespo, Maria*, Visualisierung von Rechtsnormen durch Kinder Darstellung ihres Fairness- und Gerechtigkeitssinns, in: Jusletter vom 24. August 2009, Editions Weblaw AG, Bern, (2009).

geblichen Standardwerke von Häfelin/Müller/Uhlmann¹³, Müller¹⁴, Mastronardi¹⁵, Kramer¹⁶ und Forstmoser/Vogt¹⁷ verwiesen.

Ein Gesetz wie das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht enthält generell-abstrakte Normen, welche im besonderen Verfahren der Gesetzgebung erlassen worden sind.¹⁸ Seine Inhalte werden in Verordnungen konkretisiert. Das heisst, die Verordnungen entstehen nicht im formellen gesetzgeberischen Verfahren, sondern werden von den Verwaltungsbehörden erlassen. Sie stehen auf einer Stufe unterhalb des Gesetzes, sie sind keine autonomen Satzungen.¹⁹ Es ist die Aufgabe der rechtsanwendenden Behörden und Instanzen, einen konkreten Fall mit dem entsprechenden abstrakten Gesetz und seinen Verfeinerungen in den dazugehörigen Verordnungen in Zusammenhang zu bringen. Dies ist ein deduktives Vorgehen, die Subsumption, welche die Kernarbeit des Juristen darstellt.²⁰ Diese Aufgabe ist sehr anspruchsvoll, denn sie verhilft dem Gesetz zum eigentlichen „Leben“. Nur dank seiner Anwendung bleibt es nicht „toter Buchstabe“. So muss eruiert werden, was der Begriff „andere nahe stehende Personen“ in Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB bedeutet. Das können Freunde, Bekannte, Nachbarn, oder freiwillige Helfer sein.²¹ Diese Auslegungsarbeit kann zudem erschwert werden, wenn das Gesetz sich als lücken- oder fehlerhaft erweist, was heute wegen der hohen Gesetzgebungsdichte leider immer mehr der Fall ist.²² Hier sind wir aber streng gesehen noch immer im Problembereich der Abstraktion des Gesetzes. Abstrakt heisst, dass Gesetze eine unbestimmte Vielzahl von Fällen regeln. Generell heisst, dass Gesetze für eine unbestimmte Vielzahl von Personen gelten. Wenn gefordert wird, dass Rechtsnormen „adressatengerecht“ formuliert sein sollen, so fragt sich, wer überhaupt Adressat ist. Je nach dem Verständnishorizont der Adressaten müssten Normen also unterschiedlich ausgestaltet sein, sollte allenfalls auf die Verwendung von Fachausdrücken verzichtet werden.²³ Der Bürger liest jedoch in der Regel keine Gesetze, sondern bezieht seine Kenntnisse über die Medien, Mitbürger, Organisationen, Merkblätter usw. Eigentlich komme es für die Normgestaltung überhaupt nicht auf den Adressatenkreis an, sondern darauf, wer mit der Norm arbeite, sagt Müller.²⁴ Die ungefähre Rechtskenntnis, welche sich Bürgerinnen und Bürger auf diese Weise verschafften, reiche im Normalfall jedoch aus, um Konflikte mit der Rechtsordnung zu vermeiden.²⁵ Interessanterweise wird in diesem Zusammenhang mit keinem Wort auf Visualisierung²⁶ hingewiesen. Information über das Recht erfolgt nach klassischer Auffassung also rein textlich.

Es ist die Abstraktion, die es dem Betroffenen im hier diskutierten Kindes- und Erwachsenenschutzrecht erschwert, den Inhalt des Gesetzes zu verstehen. Er fühlt sich nicht primär angesprochen. *Boehme-Nessler* jedoch sagt klar: „Mit Bildern lässt sich die Welt prägnant und eindrücklich darstellen. Was man *angeschaut* hat, versteht man besser.“²⁷

¹³ Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6.Auflage, Dike Verlag, Zürich, (2010).

¹⁴ Müller, Georg, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 2.Auflage, Schulthess, Zürich, (2006).

¹⁵ Mastronardi, Philippe, Juristisches Denken, 2.Auflage, Haupt, Bern, (2003).

¹⁶ Kramer, Ernst A., Juristische Methodenlehre, 3.Auflage, Stämpfli, Bern, (2010).

¹⁷ Forstmoser/Vogt, Einführung in das Recht, Stämpfli, Bern, (2012).

¹⁸ Häfelin/Müller/Uhlmann, S. 26 N. 105.

¹⁹ Häfelin/Müller/Uhlmann, S. 27 N. 114.

²⁰ Forstmoser/Vogt, S. 31 ff. insb. S. 33 N. 16.

²¹ Geiser/Reusser, N. 6 zu Art. 389 ZGB, S. 217.

²² Kramer, S. 173 ff. insb. S. 177 Anm. 531, in welcher *Enzensberger*, *Mittelmass und Wahn*, Frankfurt a. Main, (1988), zitiert wird, der sagt, Gesetze hätten die Struktur eines Schweizer Käses.

²³ Müller, S. 184 N. 310.

²⁴ Müller, S. 184 ff. N. 311- 314.

²⁵ Müller, S. 186 N. 315.

²⁶ Immerhin werden Plakate als Informationsträger erwähnt, diese enthalten jedoch auch meistens nur Text. Illustrationen wie Karikaturen, Fotos oder dergleichen werden nicht genannt.

²⁷ Boehme-Nessler, S. 59.

2.2. Die Rechtsdurchsetzung (Applikation) im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Der Staat erlässt das Recht, er wendet es an und er sorgt dafür, dass es eingehalten wird: er organisiert den äusseren Zwang, mit dem die Rechtsordnung durchgesetzt wird.²⁸

Im hier diskutierten Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts erfahren die betroffenen Rechtssubjekte das Resultat dieser juristischen Tätigkeit am eigenen Leibe, wenn sich dieses im Konkreten niederschlägt. Durch die Verhängung beziehungsweise Durchführung einer Massnahme als Rechtsfolge der angewendeten abstrakten Norm wird die Autonomie eines Rechtssubjekts mehr oder weniger stark eingeschränkt. Die Betroffenen sollen jedoch verstehen, weshalb eine Massnahme über sie verhängt wird, damit diese auch fruchtbare Resultate zeitigt. Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht haben wir es aber sehr oft mit Rechtssubjekten zu tun, die eine eingeschränkte Fähigkeit haben, komplexe Situationen zu verstehen. Dies ist ja auch der Grund, weshalb sie mit diesem Gesetz in Kontakt kommen. Nicht nur die Abstraktion des Gesetzes ist schwer nachvollziehbar, sondern auch seine Anwendung und Durchsetzung.

Ein alter Mann hat beispielsweise Mühe zu verstehen, weshalb er sein Vermögen nicht mehr selber verwalten darf, obwohl er sich oft überfordert fühlt. Es stört ihn jedoch eminent, dass eine fremde Amtsperson plötzlich alles über seine Vermögensverhältnisse weiss und sich in diese gar einmischt. Die Bestimmungen über die Errichtung einer Beistandschaft (Art. 390 ff. ZGB, insbesondere Art. 395 ZGB bezüglich Vermögensverwaltung oder Art. 397 ZGB, wo die Kombination von Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft ermöglicht wird) sind für ihn schwer bis gar nicht verständlich.

Die Rechtsdurchsetzung bewirkt „Stress“ für die Betroffenen. In den USA befasst sich eine besondere Ausrichtung der Rechtspsychologie, die „Therapeutic Jurisprudence“, begründet durch *Bruce J. Winick* und *David B. Wexler*, mit den Möglichkeiten, Recht dank psychologischer Methoden „stressfrei“ und vertrauensfördernd anzuwenden, um mehr Effektivität zu erlangen.²⁹ Es ist zu hoffen, dass solche wissenschaftlichen Bestrebungen sich auch bei uns im Rechtsalltag auswirken werden. Rechtsvisualisierung kann als Teil dieser Therapeutic Jurisprudence verstanden werden, da es hier darum geht, die Möglichkeiten des Gesprächs mittels Bildern zu unterstützen oder zu verstärken.³⁰

In der alltäglichen Praxis des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts tut sich aber immer noch ein Graben auf zwischen der Handhabung des abstrakten Gesetzes durch die Fachleute und dem Verständnis seiner Durchsetzung bei den Betroffenen. Diesen Graben möchte die Rechtsvisualisierung schliessen.

²⁸ *Forstmoser/Vogt*, S. 631 N. 99.

²⁹ *Bruce J. Winick*, Therapeutic Jurisprudence Enhancing the relationship between Law and Psychology, in: *Law and Psychology, Current Legal Issues 2006*, Vol. 9, Oxford, S. 30-48, insb. S. 33 (2006): “Therapeutic Jurisprudence suggests that law should value psychological health, should strive to avoid imposing anti-therapeutic consequences whenever possible, and when consistent with other values served by law, should attempt to bring about healing and wellness. It does not privilege therapeutic values over others. Rather, it seeks to ascertain whether law’s anti-therapeutic effects can be reduced and its therapeutic consequences enhanced, without subordinating due process and other justice values.” Siehe ferner *Brunschwig, Colette R.*, Multisensory Law and Therapeutic Jurisprudence: How Family Mediators Can Better Communicate with Their Clients, *Phoenix Law Review*, Vol. 5, No. 4, S. 705-746 (2012).

³⁰ *Walser Kessel, Caroline*, Visual Law for Children and Adolescents: A Book on Law, Justice, and Fairness, Vortrag vom 17. Juli 2011 anlässlich des 32. Kongresses der International Academy of Law and Mental Health in Berlin, *Book of Abstracts* (2011).

3. Die Visualisierung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts als Brücke zwischen Abstraktion und Applikation

3.1. Die Adressaten des visualisierten Gesetzes

Die Adressaten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sind in erster Linie die direkt Betroffenen, welche meist (körperlich und/oder geistig) beeinträchtigt oder wegen ihres jugendlichen Alters unerfahren sind. Es handelt sich konkret um alte Menschen, Urteilsunfähige, Erwerbsunfähige, psychisch Kranke sowie Kinder und Jugendliche.

Auf der andern Seite stehen die Betreuer, an welche sich das Gesetz ebenso richtet: Erwachsenen- und Jugendschutzbehörden, Sozialarbeiter, Richter, Beamte, Psychologen, Pädagogen usw. Diese sind nicht immer Juristen, sondern auch Fachleute aus dem Sozialbereich oder der Medizin/Psychologie.

3.2. Konkrete Problemfelder und deren Entschärfung

Visualisierung entschärft Problemfelder wie Verständigungsprobleme zwischen Betroffenen (Klienten) und Betreuern. Sodann hilft Visualisierung die Abstraktion des Gesetzes aufzulösen. Sie schafft Abhilfe bei Passivität, Abwehr oder Aggression der Betroffenen, hilft bei Erklärungsnotstand, fehlender gemeinsamer Sprache auf Seiten der Betreuer („Wie sag ich’s meinem Kinde?“) und hilft Sprachbarrieren überwinden (Gesetzessprache – Umgangssprache – Fremdsprache).³¹ Es ist für die meist unter Zeitdruck stehenden Betreuungspersonen oft schwierig, die richtigen Worte zu finden, oder die Sache prägnant auf den Punkt zu bringen. Häufig müssen sie Dinge erklären, die nur am Rande in ihren Fachbereich gehören. Ein Arzt muss beispielsweise der psychisch kranken jungen Frau erläutern, weshalb er sie in eine Klinik einweisen und verbeistanden will und wie das Verfahren hierzu abläuft. Neben der medizinischen Aufklärung streift er hier auch juristisches Gebiet. Ein begleitendes illustriertes Werkzeug kann hilfreich sein, die Verbindung zwischen verschiedenen involvierten Fachgebieten herzustellen und in den Gesamtzusammenhang des Falles zu stellen.

Kinder und Jugendliche haben bekannterweise einen erleichterten Zugang zu Visualisierung (Bilderbücher, Bildergeschichten, Comics). Visualisierung kann jedoch heutzutage auch älteren Menschen helfen, komplexe Sachverhalte besser zu verstehen, denn viele sind bereits in ihrem Berufsleben mit allgemeiner Visualisierung vertraut geworden (PowerPoint-Präsentationen, Gebrauchsanleitungen, Organigramme von Unternehmen). Da unsere Bevölkerung immer multikultureller wird und auch die ältere Generation von diesem Phänomen erfasst wird, kann ein Sprach- oder sonstiges Verständigungsproblem im Kontext des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts mit einem Bild rascher gelöst werden als mit umständlichen Erklärungen. Es ist zudem anzunehmen, dass Bildinhalte besser im Gedächtnis bleiben als gedruckter Text oder gesprochene Sprache.³²

³¹ *Mastronardi*, S. 124 ff. N. 431-436: „Als besondere Sprache neigt das Recht dazu, eine Eigengesetzlichkeit zu entwickeln, welche es zur Geheimsprache des Juristenstandes macht.“ Vgl. auch *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Die Sprache des Juristen Eine Dankesrede, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 263, Zürich, vom 10. November 2012, S. 63. Der ehemalige deutsche Verfassungsrichter hat den Sigmund Freud-Preis für wissenschaftliche Prosa 2012 durch die Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung zugesprochen erhalten.

³² Zum Einsatz von Bildern in Lehr- und Lernprozessen vgl. *Dörr/Jüngst (Hrsg.)*, Lernen mit Medien Ergebnisse und Perspektiven zu medial vermittelten Lehr- und Lernprozessen, Materialien, Juventa, Weinheim und München, (1998); *Colvin Clark, Ruth/Lyons, Chopeta*, Graphics for Learning Proven Guidelines for Planning, Designing, and Evaluating Visuals in Training Materials, Pfeiffer, San Francisco, (2004); *Siebert, Horst*, Vernetztes Lernen Systematisch-konstruktivistische Methoden der Bildungsarbeit, Wolters Kluwer, München, (2003); *Boehme-Nessler*, S. 79, 81.

Die Sprache der Bilder mit ihren Formen und Farben sprechen den Menschen direkter an als wortreiche Erklärungen. Durch grafische Darstellungen können Bezüge zwischen verschiedenen Bereichen übersichtlicher aufgezeigt werden.³³

3.3. Visualisierte Inhalte des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Es ist vorgesehen, Informationsbroschüren zu den Bereichen Kinderschutz (Obhuts- und Sorgeentzug, Fremdplatzierung, Umgang mit dem Kindesvermögen), persönliche und Vermögenssorge, Patientenverfügung, gesetzliche Vertretung Urteilsunfähiger, fürsorgerische Unterbringung und Beistandschaft, zu verfassen. Bildergeschichten in comicartiger Darstellung werden kombiniert mit schematischen Übersichten der Gesetzesbestimmungen, Schemata bezüglich Verfahrensabläufen, Diagrammen und Listen wichtiger Merkpunkte oder Aufzählungen von gesetzlichen Voraussetzungen.³⁴

Für eine erfolgreiche Visualisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts erscheinen folgende Punkte als wichtig: Der Text enthält eine Einführungsgeschichte, damit sich die Betroffenen (Klienten) identifizieren können. Kurze Sätze, nach Möglichkeit grosse Schrift (Grossbuchstaben oder Kapitälchen) in den Sprech- und Denkblasen. Die Bilder sollen einprägsam und farbig sein. Durch die Illustration soll eine knappe, aber präzise Information vermittelt werden. Bei den grafisch und vereinfacht dargestellten Verfahrensabläufen muss die Farbgebung systematisch erfolgen. Der Wiedererkennungseffekt bei den Klienten soll durch möglichst realitätsnahe Bilder erzeugt werden. Das entsprechende Kapitel geht von einer Lebensgeschichte aus, wobei die Hauptfiguren sympathisch und ansprechend sein sollten, mit klarer, vertrauensbildender Mimik.³⁵ Die Bilder dürfen nicht zu komplex, sondern müssen klar und einfach sein. Wenig Hintergrund, wenig Requisiten, klare Situationen. Nur wichtige Momente sollen als Bild dargestellt werden.

Diese comicartigen Bilder werden sich somit ziemlich stark unterscheiden von den oftmals überfrachteten und mit vielen Hintergrunddetails ausgefüllten modernen Jugendcomics. Sie haben ja auch einen anderen Zweck: Sie dienen nicht primär der Unterhaltung, sondern sollen wichtige juristische Informationen an Personen vermitteln, die einen meist erschwerten Zugang zu abstrakten Inhalten im Allgemeinen und zum Recht im Besonderen haben. Denn wie *Boehme-Nessler* bemerkt: „Bildhaftes, konkretes Denken schützt also vor Wirklichkeitsverlust. Abstraktes Denken dagegen tendiert dazu, Begriffe von der Realität abzulösen. Die abstrakten Begriffe können sich dann selbständig machen, ohne Rücksicht auf und ohne Verbindung mit der Wirklichkeit. ... Ein Denken in Bildern kann dagegen dem Recht helfen, die notwendige Bodenhaftung nicht zu verlieren.“³⁶

3.4. Empirische Überprüfung der Hypothese

Die eingangs aufgestellte Hypothese, wonach Visualisierung Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen mit Beeinträchtigungen und alten Menschen hilft, rechtliche Zusammenhänge besser zu verstehen, soll durch die Arbeit mit den bildhaft gestalteten Materialien überprüft werden. Die Anwendung der visualisierten Informationsunterlagen in der Praxis von Ärzten und Anwälten, in Altersheimen, Kliniken sowie bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden soll aufzeigen, ob

³³ *Boehme-Nessler*, S. 60 ff. und dort zitierte Literatur.

³⁴ Zum Inhalt des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts besteht bereits eine übersichtliche und umfassende schematische Darstellung von *Breitschmid, Peter* und *Vogelsang, Luisa F.* in PowerPoint-Format, Universität Zürich, welche die Autoren dem neuen Projekt zur weiteren Bearbeitung freundlicherweise zur Verfügung stellen. Siehe unter <http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/breitschmid/lehrveranstaltungen/hs12/HS12KESFolien.pdf>.

³⁵ Zur Bedeutung der Gesichter vgl. *Boehme-Nessler*, S. 65 f.

³⁶ *Boehme-Nessler*, S. 66; vgl. auch Anm. 31 (*Mastronardi*).

die Adressaten tatsächlich besser darauf ansprechen als auf reine Texte. Hierzu wäre allenfalls eine Studie mit entsprechenden Umfragen durchzuführen. Die Arbeit geht also weiter...

3.5. Beispiel

EIGENE VORSORGE ART. 360 – 369 ZGB

DIE GESCHICHTE VON FRAU SCHNEIDER

FRAU SCHNEIDER IST ÜBER 80 JAHRE ALT UND LEBT ALLEIN IN IHREM KLEINEN HAUS AM STADTRAND. SIE IST SEIT VIELEN JAHREN VERWITWET UND MACHT ALLES SELBER.

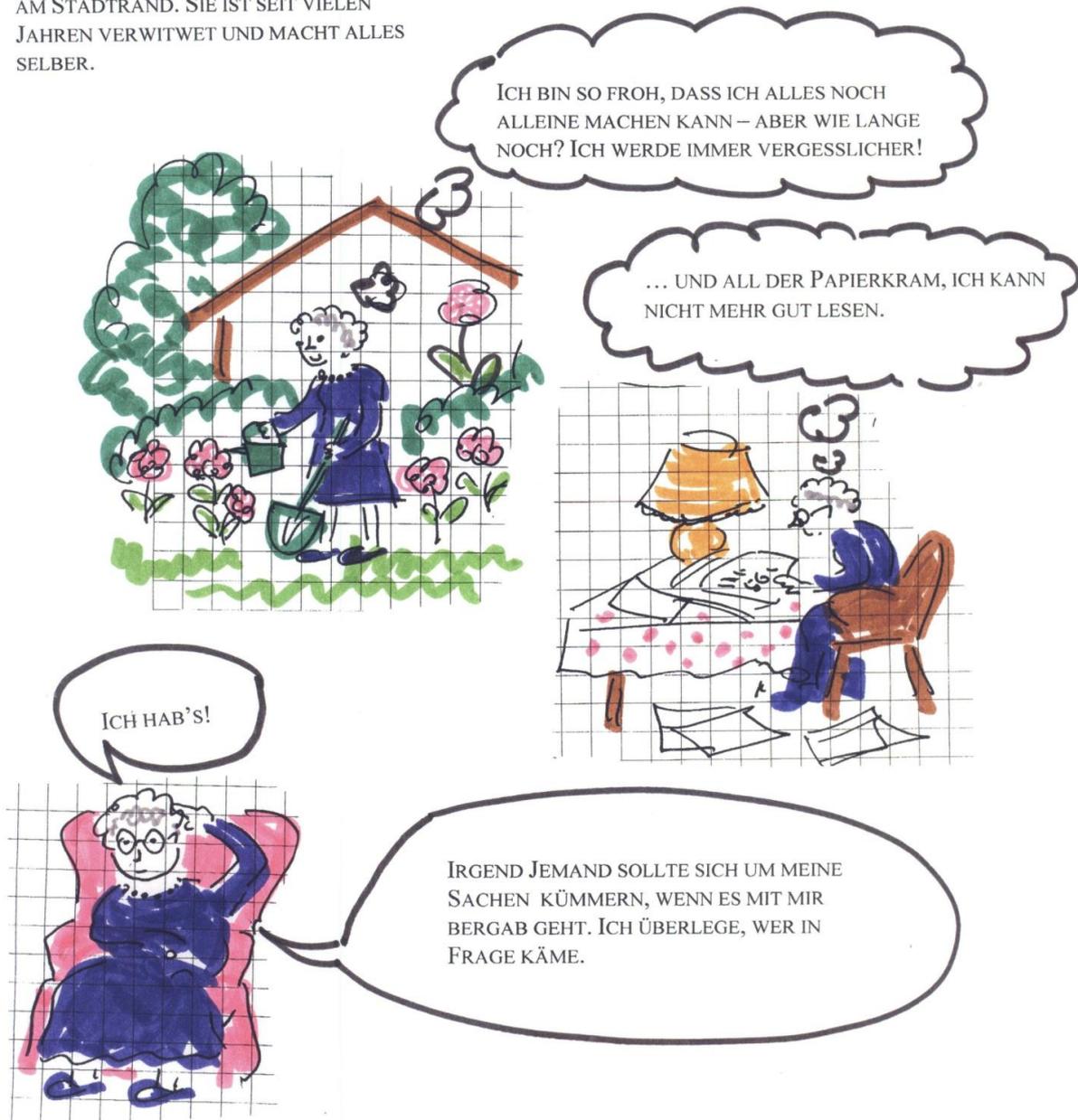


Abbildung 1: Entwurf für eine Illustration zum Thema Vorsorgeauftrag³⁷

³⁷ Es handelt sich bei obigem Bild um eine allererste Skizze. Die Bilder wurden von Hand koloriert, die Texte eingeklebt und kopiert. Die Anordnung ist nicht definitiv. Sodann sind auf der gegenüberliegenden Seite praktische Hinweise und Listen in Textform geplant. Aus Platzgründen kann hier nur dieser kleine Bildausschnitt gezeigt werden, damit man sich einigermaßen eine Vorstellung vom Projekt machen kann.

4. Literatur

- Binder, Hannes*, Über das Zeichnen von Worten Versuch einer kleinen Poetik der Graphic Novel aufgrund eigener Erfahrungen als Leser und Illustrator, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 179, Zürich, vom 4. August 2012, S. 65
- Boehme-Nessler, Volker*, BilderRecht Die Macht der Bilder und die Ohnmacht des Rechts Wie die Dominanz der Bilder im Alltag das Recht verändert, Springer, Heidelberg, (2009)
- Breitschmid, Peter* und *Vogelsang, Luisa F.*, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, <http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/breitschmid/lehrveranstaltungen/hs12/HS12KESFolien.pdf>
- Brunschwig, Colette R.*, Multisensory Law and Legal Informatics - A Comparison of How these Legal Disciplines Relate to Visual Law, in *A. Geist et al.* (Hrsg.), Structuring Legal Semantics, Festschrift for *Erich Schweighofer*, Bern, S. 573-667, (2011)
- Brunschwig, Colette R.*, Multisensory Law and Therapeutic Jurisprudence: How Family Mediators Can Better Communicate with Their Clients, *Phoenix Law Review*, Vol. 5, No. 4, S. 705-746, (2012).
- Brunschwig, Colette R., Gruppe Multisensory Law in: <http://www.community.beck.de>
- Colvin Clark, Ruth/Lyons, Chopeta*, Graphics for Learning Proven Guidelines for Planning, Designing, and Evaluating Visuals in Training Materials, Pfeiffer, San Francisco, (2004)
- Dörr, Günter/Jüngst, Karl Ludwig* (Hrsg.), Lernen mit Medien Ergebnisse und Perspektiven zu medial vermittelten Lehr- und Lernprozessen, Materialien, Juventa, Weinheim und München, (1998)
- Duden Rechtschreibung*, www.duden.de Begriff „Comic“
- Forstmoser, Peter/Vogt, Hans-Ueli*, Einführung in das Recht, Stämpfli, Bern, (2012)
- Geiser, Thomas / Reusser, Ruth*, (Hrsg.), Basler Kommentar Erwachsenenschutz Art. 360-456 ZGB Art. 14a SchlT ZGB, Helbing Lichtenhahn, Basel, (2012)
- Häfelin, Ulrich / Müller, Georg /Uhlmann, Felix*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6.Auflage Dike Verlag, Zürich, (2010)
- Kahlig, Wolfgang*, Visualisierungstypologie des deutschen Privatrechts, in: *Schweighofer, Erich/Kummer, Franz*, Europäische Projektkultur als Beitrag zur Rationalisierung des Rechts, Tagungsband des 14. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2011, Österreichische Computergesellschaft, Salzburg, 2011
- Kedves, Alexandra*, Eine Revolution ist kein Flowerpower-Ringelreihen (Interview mit Jean-Pierre Filiu) in: Tages Anzeiger, Zürich, vom 4. Oktober 2012, S. 25
- Klein, Georg*, In wilden Bildern um die Welt, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 136, Zürich, vom 14. Juni 2012, S. 51
- Kramer, Ernst A.*, Juristische Methodenlehre, 3.Auflage, Stämpfli, Bern, (2010)
- Langenegger, Ernst*, Neues Erwachsenenschutzrecht Aspekte der Umsetzung insbesondere im Bereich der eigenen Vorsorge, Referat UBS vom 25. Oktober 2012 in Zürich, (2012)
- Mastronardi, Philippe*, Juristisches Denken, 2.Auflage, Haupt, Bern, (2003)
- Müller, Georg*, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 2.Auflage, Schulthess, Zürich, (2006)
- Schuler, Thomas*, „What the frack is going on?“ in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 247, Zürich, vom 23. Oktober 2012, S. 58
- Siebert, Horst*, Vernetztes Lernen Systematisch-konstruktivistische Methoden der Bildungsarbeit, Wolters Kluwer, München, (2003)
- Walser Kessel, Caroline / Crespo, Maria*, Visualisierung von Rechtsnormen durch Kinder Darstellung ihres Fairness- und Gerechtigkeitsinns, in: Jusletter vom 24. August 2009, Edition Weblaw AG, Bern, (2009)
- Walser Kessel, Caroline*, Visual Law for Children and Adolescents: A Book on Law, Justice, and Fairness, Vortrag vom 17. Juli 2011 anlässlich des 32. Kongresses der International Academy of Law and Mental Health in Berlin, (2011)
- Winick, Bruce J.*, Therapeutic Jurisprudence Enhancing the relationship between Law and Psychology, in: Law and Psychology, Current Legal Issues 2006, Vol. 9, Oxford, S. 30-48, insb. S. 33 (2006)